

22. Kann eine Unterdrückung wahrer Tatsachen im Sinne des § 263 St.G.B.'s in der bloßen Nichterfüllung einer vertraglichen Mitteilungspflicht gefunden werden?

IV. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1904 g. Nr. Rep. 3871/03.

I. Landgericht Görlitz.

Fr. hatte von dem Angeklagten bis 1. April 1903 eine Wohnung gemietet und für die ganze Mietdauer den Mietzins entrichtet. Als er Ende September 1902 mit Zustimmung des Angeklagten auszog,

trafen beide für den Fall der Wiedervermietung und der dann erfolgenden Mietzahlung seitens des neuen Mieters die Vereinbarung, daß der für die Zeit bis 1. April 1903 zu zahlende Mietzins dem Fr. zugute kommen solle. Genaueres über die Vereinbarung ist nicht festgestellt. Der Angeklagte hat die Wohnung weiter vermietet und von dem neuen Mieter Mietzins gezahlt erhalten, dem Fr. aber, der dies erst anderweit erfuhr, davon nichts mitgeteilt. Hierin hat das Landgericht einen Betrugsversuch erkannt.

Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben worden aus folgenden

#### Gründen:

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angeklagte bei der Wiedervermietung der Wohnung seines früheren Mieters Fr. an den Fleischermeister S. und bei dem Empfange des von diesem für das letzte Vierteljahr 1902 mit 50 M gezahlten Mietzinses eine betrügliche Absicht nicht hatte, die Mitteilung dieser Tatsachen, zu der ihn der Vorderrichter für rechtlich verpflichtet erachtete, also ohne Betrugsabsicht unterließ, diese Absicht vielmehr erst später faßte, als er das empfangene Geld bereits verbraucht hatte. Andererseits wird in dem angefochtenen Urteile hervorgehoben, es spreche für die Schädigungsabsicht des Angeklagten, daß er es unterlassen habe, die Wiedervermietung und den Empfang des Geldes dem Fr. mitzuteilen. Dies ist nicht verständlich. Es fehlt jede Feststellung, wann und wie später, ihm bewußt, die Pflicht, die in Rede stehenden Tatsachen mitzuteilen, erwachsen und die ursprünglich nicht betrügliche Unterlassung der Mitteilung zu einer betrüglichen geworden sein soll. Abgesehen hiervon, ist nicht ersichtlich, wie diese Unterlassung das Tatbestandsmerkmal der Unterdrückung erfüllen soll. Zwar kann im Verschweigen die Unterdrückung einer wahren Tatsache gefunden werden, wenn eine Rechtspflicht zur Offenbarung der Wahrheit besteht. Wesentlich verschieden hiervon ist aber der Fall, daß eine Rechtspflicht zur Abgabe einer Erklärung begründet ist und entgegen dieser Pflicht die Abgabe nur unterlassen oder verweigert wird. Besteht, wie dies bei einem Auftragsverhältnisse hinsichtlich der Pflicht zur Rechnungslegung der Fall ist, eine solche Pflicht, so enthält die Nichtabgabe der Erklärung wohl die Verletzung der entsprechenden Vertragspflicht, niemals aber kann hierin allein und sofern nicht besondere Umstände

hinzutreten, die Unterdrückung derjenigen Tatsachen gefunden werden, auf welche sich die Erklärung, wenn sie abgegeben worden wäre, wahrheitsgemäß zu erstrecken gehabt hätte.

Im vorliegenden Fall ist nicht einmal festgestellt, daß zwischen dem Angeklagten und Fr. ein Auftragsverhältnis bestanden habe, das für den Angeklagten gemäß § 666 B.G.B.'s die Vertragspflicht zur Rechnungslegung begründet hätte. Noch weniger ist, wie bereits hervorgehoben, festgestellt, wann eine solche Pflicht zur Entstehung gelangt ist. Aber auch angenommen, es habe für den Angeklagten die Rechtspflicht bestanden, dem Fr. mitzuteilen, daß er die Wohnung weitervermietet und Mietzins eingezogen habe, so würde doch die Unterlassung dieser Mitteilung eben nur die Nichterfüllung dieser Vertragspflicht, nicht aber die Unterdrückung der nicht mitgeteilten Tatsache enthalten habe. . . .